

An die
Stadtverwaltung Neuenrade
- Steueramt –
Bahnhofstraße 57
58809 Neuenrade

(Datum)

Eigentumswechsel

Das Grundstück _____

Straße und Hausnummer oder Flur und Parzelle

EW.-Nr. Finanzamt (lt. Grundbesitzabgabenbescheid)

habe(n) ich/wir lt. notariellem Kaufvertrag mit Wirkung vom _____ gekauft.
Ich/wir erkläre(n) mich/uns bereit, die Grundbesitzabgaben ab 01. _____ zu übernehmen.

Neuer Eigentümer:

Einzelperson Eheleute Eigentümergemeinschaft

Name, Vorname

Anschrift

ggf. Bevollmächtigter

Nr. des Wasserzählers

Stand des Wasserzählers bei Eigentumsübergang

Personenzahl für Vorausleistungen: _____ ab _____

Unterschrift des neuen Eigentümers und

ggf. des Bevollmächtigten

Alter Eigentümer:

Name, Vorname

Anschrift

ggf. Bevollmächtigter

Die umseitig abgedruckten §§ 9 – 12 des Grundsteuergesetzes habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir als alter Eigentümer bis zur Umschreibung durch das Finanzamt gegenüber der Stadt Neuenrade – Stadtkasse – für die Steuern und Gebühren, die auf dem Grundstück lasten, hafte(n).

Unterschrift des alten Eigentümers oder

ggf. des Bevollmächtigten

Ändert sich durch den Kauf/Verkauf Ihre Anschrift?

Bitte teilen Sie mir die neue Anschrift möglichst umgehend nach dem Umzug mit!

**Auszug aus dem Grundsteuergesetz (GrStG)
vom 7. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965; BStBl. 73 I S. 586)**

§ 9 Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer; Entstehung der Steuer

(1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10 Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist.

(2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

(3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Persönliche Haftung

(1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

(2) ¹Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Über-eignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. ²Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Konkursmasse, für Erwerbe aus dem Vermögen eines Vergleichsschuldners, das auf Grund eines Vergleichsvorschlags nach § 7 Abs. 4 der Vergleichsordnung verwertet wird, und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12 Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.